

# Falsche Verdächtigung

## Oder: Wer anderen eine Grube gräbt, ...

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(*akg*) Ob persönlicher Racheakt, Neid oder Leichtfertigkeit: dass jemand eine andere Person wider besseren Wissens einer Straftat beschuldigt, kommt leider immer wieder vor. Problematisch ist dies besonders dann, wenn man vorsätzlich – also wissentlich – eine andere Person anschuldigt, eine Straftat begangen zu haben.

Das Landgericht Coburg musste z.B. über eine Schmerzensgeldforderung einer Kundin i.H.v. 500,-- € entscheiden (Beschluss vom 17.08.2005 Az. 33 S 56/05), die von einer Ladendetektivin aufgefordert wurde, diese in ihr Büro zu begleiten, um die Kundin dort zu beschuldigen, Kleidungsstücke stehlen zu wollen, indem sie mehrere Sicherungsetiketten von Kleidungsstücken entfernt habe. Die Etiketten wurden auf dem Boden der Umkleidekabine gefunden. Wie die herbeigerufene Polizei feststellte, kam die Kundin als Diebin nicht in Frage. Sie forderte Schmerzensgeld, da sie durch das Verhalten der Detektivin tief gekränkt war.

Wenn jemand wissentlich etwas Falsches behauptet, ist das zwar in jedem Fall moralisch verwerflich, aber noch nicht unbedingt strafbar, da eine Straftat in diesem Zusammenhang gem. § 164 StGB erst dann vorliegt, wenn absichtlich fälschlicherweise behauptet wird, der andere habe eine Straftat begangen. Die Behauptung muss zudem grundsätzlich geeignet sein, Ermittlungsmaßnahmen auszulösen und sie müssen vor dem richtigen Publikum, also entweder vor den Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, ...) oder in der Öffentlichkeit getätigt werden. Wobei eine solche Behauptung bspw. im Familienkreis nicht „öffentlich“ im o.g. Sinne ist.

Das Strafmaß (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) hängt davon ab, welchen Delikts man zu Unrecht verdächtigt hat (Körperverletzung, Ladendiebstahl, Terroristischer Anschlag...) und welche Ermittlungsmaßnahmen tatsächlich ausgelöst wurden.

Eine falsche Verdächtigung kann auch durch ein Schweigen begangen werden, wenn zunächst in gutem Glauben eine Strafanzeige erstattet wurde, sich nachträglich aber herausstellt, dass diese falsch war und dies nicht klargestellt wird.

Abgesehen von der Strafanzeige gegen den Ladenbesitzer, die Detektivin etc. kann bei einer durch die Behauptung eingetretenen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch bestehen, der beinhaltet, dass sich der Behauptende zukünftig solcher Äußerungen enthalten muss. Auch ein Berichtigungs- und Schadensersatzanspruch kann geltend gemacht werden.

Das Gericht im o.g. Fall gab der Kundin allein aus dem Grunde nicht Recht, weil die Detektivin nachvollziehbar aufgrund der vielen abgerissenen Sicherheitsetiketten in der Kabine der Kundin einen Diebstahlsverdacht hegen konnte. Damit habe sie den Verdacht nicht leichtfertig ausgesprochen. Wer also im Umkehrschluss eine solche leichtfertige falsche Behauptung ausspricht, ohne dass dafür konkrete Anhaltspunkte bestehen, gar noch vor anderen Personen als seinem „engsten Kreis“, riskiert empfindliche persönliche und finanzielle Folgen.



Direkt zum Bericht

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin  
KRISTIN PERK  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)